

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Mittagessen und sonstiger Verpflegung bei der Stadt Bad Krozingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit dem § 19 KAG und § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) für die Kindertageseinrichtungen und auch für die Schulen in Verbindung mit § 24 Abs. 7 SGB VIII in Verbindung mit § 4a Abs. 3 S. 3 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Bad Krozingen in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Die Große Kreisstadt Bad Krozingen (Trägerin) betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG sowie Schulen im Sinne des SchulG als öffentliche Einrichtungen. Sie erhebt für die Bereitstellung von warmem Mittagessen sowie sonstiger Verpflegung Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen.

§ 2

Geltungsbereich

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Schulen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Bad Krozingen, wird an Öffnungstagen ein warmes Mittagessen sowie in einzelnen Einrichtungen eine sonstige Verpflegung gem. § 11 nach Bedarf bereitgestellt.

§ 3

Durchführung

- (1) Der von der Großen Kreisstadt Bad Krozingen beauftragte Zulieferer führt die Versorgung mit einem warmen Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Stadt durch.
- (2) In Kindertageseinrichtungen erfolgt die Bestellung und Abbestellung des Mittagessens durch die Einrichtung.
- (3) In Schulen erfolgt die Bestellung und Abbestellung des Mittagessens durch die Sorgeberechtigten über ein von der Stadt oder einem beauftragten Dienstleister bereitgestelltes digitales Bestell- und Abrechnungssystem.
- (4) Die Stadt kann für einzelne Einrichtungen ein Identifikationsmedium für die Essensausgabe vorsehen.

§ 4

Beginn, Änderung und Beendigung der Teilnahme am Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Teilnahme am Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen beginnt mit Abgabe der Anmeldung zum Mittagessen (Anlage 3 für Kindertageseinrichtungen) zum in der Anmeldung angegebenen Monatsersten und der Unterzeichnung des Sorgeberechtigten.
- (2) Änderungen an der bisher gültigen Anmeldung zum Mittagessen und sonstiger Verpflegung sind ebenfalls schriftlich der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (3) Bei Änderung der Betreuungsform oder der Altersgrenzen vom U3 in den Ü3-Bereich, wird die Gebührenpflicht nicht automatisch angepasst und muss schriftlich angezeigt werden.
- (4) Die Teilnahme am Mittagessen und sonstiger Verpflegung endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Trägerin. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden automatisch zum Ende des Monats abgemeldet, in dem sie die Einrichtung letztmalig besuchen.
- (5) Die Abmeldung hat gegenüber der Stadtverwaltung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Abs. 4 Satz 2 und Satz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Trägerin kann die Teilnahme am Mittagessen und der sonstigen Verpflegung aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung sowie wiederholtes erhebliches Fehlverhalten, das einen ordnungsgemäßen Ablauf der Mittagsverpflegung nachhaltig beeinträchtigt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen. Bei Gefahr für die Gesundheit weiterer Kinder oder der betreuenden Personen der Einrichtung ist eine fristlose Kündigung durch die Trägerin möglich.
- (7) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.
- (8) In begründeten Einzelfällen kann die Einrichtung ein Kind auch ohne vorherige Anmeldung mit einem Mittagessen versorgen, wenn dies aus pädagogischen Gründen oder zum Wohl des Kindes erforderlich erscheint. Die Entscheidung trifft die Leitung der Einrichtung oder deren Stellvertretung. Die Sorgeberechtigten sind hierüber unverzüglich zu informieren. Die hierfür entstehenden Gebühren werden den Sorgeberechtigten nach Maßgabe dieser Satzung in Rechnung gestellt. Bei wiederholter Inanspruchnahme ist eine Anmeldung erforderlich.

§ 5

Beginn, Änderung und Beendigung der Teilnahme am Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Schulen

- (1) Die Teilnahme am Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Schulen beginnt mit der Registrierung und der erstmaligen Bestellung im digitalen Bestell- und Abrechnungssystem.
- (2) Die Teilnahme am Mittagessen und sonstiger Verpflegung endet durch Ausscheiden des Schülers aus der Schule oder durch Abmeldung durch die Sorgeberechtigten.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen werden monatliche Vorauszahlungen aufgrund der Anmeldung erhoben. Die Teilnahme beginnt grundsätzlich zum Monatsersten. Eine Aufnahme während des laufenden Monats ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, in diesem Fall wird die monatliche Vorauszahlung für den begonnenen Monat in voller Höhe erhoben.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen in den Schulen wird je bestelltem Essen die in der Anlage festgelegte Gebühr erhoben.
- (3) Falls eine der Gebühren zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, gelten alle Gebührensätze zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 7 Bemessung der Vorauszahlungen/Gebühren

- (1) Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen und die Gebühren für das Mittagessen in den Schulen richtet sich nach Anlage 1.
- (2) Die Vorauszahlung entstehen gem. §§ 4 Abs. 1 und 5 zum Monatsbeginn der Anmeldung. Der Abschlag wird monatlich jeweils zum 1. des Monats geleistet. § 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Abschläge werden ab Beginn der neuen Konditionen angepasst. Ein Bescheid mit den angepassten Abschlägen wird an die Gebührenschuldner versandt.

§ 8 Abrechnung in den Kindertageseinrichtungen

- (1) Das Abrechnungsjahr ist in die zwei Zeiträume 01. Januar – 31. August und 01. September – 31. Dezember aufgeteilt. Hieraus ergeben sich für die Abrechnung die zwei Stichtage 31. August und 31. Dezember.
- (2) Die Abrechnung erfolgt, sobald der Trägerin die erforderlichen Zahlen seitens der Einrichtungen, über die tatsächlich in Anspruch genommenen Tage und Umfang vorliegen. Die Erstellung der Abrechnungen, wird je nach Abrechnungszeitraum im 4. Quartal des laufenden bzw. im 1. Quartal des Folgejahres erfolgen.
- (3) Die Abrechnung umfasst Rückzahlungen bzw. Nachforderungen, entsprechend des tatsächlich in Anspruch genommenen Verbrauchs, Absatz 5 bleibt hierbei unberührt.
- (4) Die monatlichen Abrechnungen über die Anzahl der Mittagessen und sonstiger Verpflegung gilt als bestätigt, sofern dieser nicht bis zum 10. des Folgemonats schriftlich widersprochen wird. Hierzu findet keine schriftliche Information statt. Die Abrechnungen können ausschließlich im Leitungsbüro der Kindertageseinrichtung eingesehen werden.

(5) Bei kurzfristiger eintretender Abwesenheit (z.B. Krankheit) ist eine Abbestellung für den ersten Fehltag nicht möglich. Eine Korrektur der Bestellung kann erst ab dem 2. Werktag in Folge umgesetzt und bei der Abrechnung berücksichtigt werden. Die Abbestellung ist bis 9:00 Uhr am ersten Fehltag bei der Kindertageseinrichtungsleitung oder der stellvertretenden Leitung vorzunehmen. Bei späterer Meldung verschiebt sich die Anrechnung der Fehltag um einen weiteren Tag.

(6) Urlaubstage außerhalb der Schließtage in Kindertageseinrichtungen müssen mindestens 10 Werktage vor Beginn der Einrichtung mitgeteilt werden, damit eine rechtzeitige Abbestellung des Essens erfolgen kann. Eine Abbestellung hat keinen Einfluss auf die Gebührenfälligkeit nach § 7 Abs. 2. Dies wird in der Abrechnung nach § 8 Abs. 1 berücksichtigt.

§ 9

Abrechnung in den Schulen

(1) Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt über ein von der Stadt oder dem beauftragten Dienstleister bereitgestelltes digitales Abrechnungssystem. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich bestellten und nach Ablauf der Bestell- und Abbestellfristen verbindlich gebuchten Essen.

(2) Eine Abmeldung oder Stornierung des Essens ist von den Sorgeberechtigten direkt über das Bestellsystem vorzunehmen. Die Frist hierfür endet am Werktag vor der Anlieferung um 13:00 Uhr. Für eine Abmeldung am Montag muss die Stornierung bis Freitag, 13:00 Uhr, erfolgt sein, sonst kann keine Erstattung erfolgen.

(3) Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler ein verbindlich bestelltes Mittagessen nicht in Anspruch nimmt.

§ 10

Behandlung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die eine Kostenübernahme im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe für das Mittagessen vorliegt, erfolgt für den genehmigten Zeitraum eine separate Abrechnung mit der hierfür zuständigen Stelle. Die allgemeinen Abrechnungsregelungen nach §§ 7 und 8 finden insoweit keine Anwendung.

(2) Für Kinder in Schulen, die im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe anspruchsberechtigt sind, wird das Mittagessen im Umfang der gültigen Kostenübernahme kostenfrei gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass ein gültiger Nachweis über die Kostenübernahme rechtzeitig im digitalen Bestell- und Abrechnungssystem hinterlegt bzw. hochgeladen wird. Eine rückwirkende Berücksichtigung nachträglich hochgeladener Nachweise ist nicht möglich.

(3) Für die Teilnahme am Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen gilt, nach Ablauf bzw. Aufhebung des Bewilligungszeitraums treten nach einer Übergangszeit von drei Monaten nach Ende der zuletzt vorliegenden Kostenübernahme, automatisch die §§ 7 und 8 in Kraft. Bis zur Umstellung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Für die Teilnahme am Mittagessen in Schulen gelten die allgemeinen Gebühren- und Zahlungsregelungen dieser Satzung, wenn kein gültiger Nachweis über die Kostenübernahme vorliegt oder der Bewilligungszeitraum abgelaufen ist. Das Mittagessen ist in diesem Fall zum regulären Preis zu bezahlen.

(5) Geht eine Kostenübernahmeerklärung für die Teilnahme am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen erst nach Beginn der Festsetzung ein, wird die vorhandene Gebührenfestsetzung nach Maßgabe der Kostenübernahme rückwirkend zum Beginn des Bewilligungszeitraums angepasst. Bereits fällige Gebühren werden entsprechend korrigiert bzw. separat abgerechnet. Vorhandene SEPA-Mandate für die ausgesetzte Gebührenfestsetzung können nicht auf eine separate monatliche Abrechnung übertragen werden. Für zukünftige Abrechnungen gelten Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend.

§ 11

Sonstige Verpflegung

- (1) Als Sonstige Verpflegung wird in einzelnen Kindertageseinrichtungen ein Frühstück angeboten.
- (2) Die Gebühren für Sonstige Verpflegung richten sich nach Anlage 2.
- (3) Die Abrechnung des Frühstücks erfolgt anhand der vorliegenden Anwesenheitsliste unter Vorbehalt einer entsprechenden Anmeldung in der Einrichtung. Für jeden anwesenden Tag des Kindes ist die unter Absatz 2 genannte Gebühr zu entrichten. Die Auswahl einzelner Tage ist nicht möglich.
- (4) Aktivitäten innerhalb der Einrichtung bleiben hiervon unberührt und werden nicht separat abgerechnet.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das am Mittagessen oder an der sonstigen Verpflegung teilnimmt, sowie diejenigen, die das Kind zur Teilnahme angemeldet oder ein Essen bestellt haben.
- (2) Die Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

§ 13

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für das Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen entsteht erstmals zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§§4 Abs. 1 und 6 Abs. 1), in dem das Kind die Leistungen in Anspruch nimmt bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Abschläge für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen werden bei erstmaliger Teilnahme am Mittagessen und sonstiger Verpflegung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld für das Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen wird monatlich jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§§4 Abs. 1 und 6 Abs. 1) fällig.

(4) Die Gebührenschuld für das Mittagessen in Schulen entsteht erstmals durch Bestellung eines Mittagessens über das digitale Bestell- und Abrechnungssystem.

(5) Die Gebührenschuld wird fällig, nach Ablauf der Abmeldefrist für ein gebuchtes Essen. Die Gebührenschuld ist durch das, durch die Sorgeberechtigten zuvor aufgeladene Guthabenkonto zu begleichen.

§ 14

Zahlungsart für die Teilnahme am Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen

Die Gebühren sind unbar zu entrichten. Sie werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierfür ist der Trägerin ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. In begründeten Einzelfällen kann die Trägerin eine Zahlung per Überweisung oder Dauerauftrag zulassen.

§ 15

Zahlungsart für die Teilnahme am Mittagessen in den Schulen

(1) Die Zahlung für die Teilnahme am Mittagessen in Schulen erfolgt über ein von den Sorgeberechtigten aufzuladendes Guthabenkonto im digitalen Bestell- und Abrechnungssystem.

(2) Die Aufladung des Guthabens erfolgt nach Maßgabe der im digitalen Bestell- und Abrechnungssystem vorgesehenen Zahlungswege.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Mittagessen und sonstiger Verpflegung bei der Stadt Bad Krozingen vom 11.07.2016 mit Änderungen vom 05.03.2018 außer Kraft.

Bad Krozingen, den 21.07.2026



Oberbürgermeister Volker Kieber

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage - 1 **Bemessung der Gebühren/Vorauszahlungen**

- Mittagessen -

Stand: 01.09.2026

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen in den **Kindertageseinrichtungen im U3-Bereich (0-3 jährige)** gelten folgende Abschläge (5,57 EUR/Essen):

Verpflegung 1x Woche:	20,50 € /Abschlag im Monat
Verpflegung 2x Woche:	41,00 € /Abschlag im Monat
Verpflegung 3x Woche:	61,50 € /Abschlag im Monat
Verpflegung 4x Woche:	82,00 € /Abschlag im Monat
Verpflegung 5x Woche:	102,5 € /Abschlag im Monat

- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen in den **Kindertageseinrichtungen im Ü3-Bereich (3-6,5 jährige)** gelten folgende Abschläge (5,84 EUR/Essen):

Verpflegung 1x Woche:	21,50 € /Abschlag im Monat
Verpflegung 2x Woche:	43,00 € /Abschlag im Monat
Verpflegung 3x Woche:	64,50 € /Abschlag im Monat
Verpflegung 4x Woche:	86,00 € /Abschlag im Monat
Verpflegung 5x Woche:	107,5 € /Abschlag im Monat

- (3) Für die Teilnahme am Mittagessen in den **Schulen** beträgt die Gebühr je bestelltem Essen **6,00 €**.

Anlage - 2

Bemessung der Gebühren/Vorauszahlungen

- Sonstige Verpflegung -

Stand: 01.09.2026

(1) Die Gebühr für das Vesper wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| a. Frühstück (Verlängerter Öffnungszeiten): | 11,00 € / Monat |
| b. Frühstück und Nachmittagsvesper (Ganztagesbetreuung): | 19,00 € / Monat |